

Gesetzgebungen in den meisten Staaten über den Gegenstand insofern angegriffen, als er die beschränkte Dauer des literarischen Eigenthums für einen Fehler hält und als solchen demonstrieren will, indem er das Recht als solches für ewige Zeiten in Anspruch nimmt. Es kam darauf an, ob vom Standpunkte des Naturrechts der Sächsischen oder der Preussischen Gesetzgebung das Vorrecht einzuräumen sei. Wir haben uns bemüht, unseren Gesichtspunkt darzulegen, nach welchem dies Recht als solches nicht existirt, sondern erst durch positive Gesetze erzeugt wird, welche wir der Weisheit unserer Regierungen verdanken, denen es in diesem Falle auch obliegt, die Dauer dieses Rechtes zu bestimmen, wie es von der Preussischen Regierung gewiß mit voller Weisheit und ohne irgend eine Rechtsverletzung geschehen ist.

Durch das Zusammentreten der Menschen zum geordneten Staate werden viele Gesetze nothwendig, die in der Natur der Dinge nicht begründet sind; auch erkennt Herr Dr. S. (B. J. S., S. 259), daß es vielfache Beschränkungen des Eigenthums giebt, die auf positiven Gesetzen beruhen und nicht als ein Unrecht nachgewiesen werden können, und doch behauptet derselbe, B. Bl. S. 236: Die Anerkennung des Staates könne ein Recht nicht schaffen, das nicht in der Natur der Dinge begründet sei. Es gelte das Recht oder die Gnade, und die Gnade habe kein Gesetz; ja es könne die Verletzung eines Rechts für Niemanden von dauerndem Nutzen sein. Allerdings kann, ja muß der Staat Rechte schaffen, und für uns ist es ganz gleich in

der Wirkung, ob ein Gesetz im Naturrecht begründet oder durch seinen Nutzen oder seine Nothwendigkeit für die Gesellschaft, wie sie sich im Staate gebildet hat, hervorgerufen und vom Staate sanctionirt worden ist. Es ist keine Gnade, das Gesetz, welches im Wohl des Staates und seiner Bürger wurzelt, es unterscheidet sich nur darin von dem Unrecht, daß jenes mit dem Staate entsteht und im Staate gilt, dieses mit und in der Menschheit. Die ursprüngliche Freiheit beschränken, ist oft Aufgabe des Staates, um die Freiheit zu beschützen, und es kann dabei von einer Verletzung des Rechts nicht die Rede sein. Summum jus summa injuria; und das ist der Fall mit dem Nachdruck.

Vor allem aber wollten wir uns gegen das Zumuthen des Herrn Dr. S. verwahren (B. Bl. S. 236), uns als Buchhändler um seine Ansicht „wenn nicht aus Erkenntniß doch aus Instinct“, zu schaaren. Wir ziehen es vor, unseren Vortheil unserer Erkenntniß, als umgekehrt die Erkenntniß, die Wahrheit, dem Vortheil oder gar dem Instinct zu opfern. Weit entfernt deshalb, die Erkenntniß des Richtigen aus irgend einem Grunde zu scheuen, bekennen wir uns zu dem, was wir als wahr erkannt, und wissen es unseren Regierungen Dank, wenn sie unseren Vortheil, unsere Existenz durch weise Gesetze schützen und wahren.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: G. Buttig.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[2113.] Ankündigung.

Bei Georg Franz in München erscheint vom April d. J. an die Wochenschrift:

„Deutsche Theeblätter“

hervorgerufen und gepflegt durch

S. von Eschholz, A. von Maltitz und Sr. Aug. von Zu-Ahein,

unter Mitwirkung von

Maximilian Herzog in Bayern, Pöheit, — Eduard von Schenk, — Fr. von Schelling, — Franz Grafen Poggi, — Karl von Martius, — Franz von Baader, — G. Weichselbaumer, — Aloys Büffel, — Dr. Soettl, — Fr. Baron De la Motte Fouqué, — A. von Sternberg, — Ludwig Bechstein, Franz von Maltitz, — Dr. Karl Seidel, — Dr. P. Stieglitz, — Ernst, Fchr. von Feuchtersleben, — G. von Heeringen, — G. von Brunnow u. A.

In einem, theils nationalen, theils geselligen Sinne sollten diese Blätter den Interessen der höheren Conversation gewidmet sein, wie solche in gebildeten Kreisen, an einem gemüthlichen Theetische sich gestaltet. Fessellos, sprunghaft, ungezwungen, wie die Unterhaltung selbst, wird also der Inhalt durch ein Gesetz nur — durch das Gesetz der Anmuth beschränkt, und da derselbe den Frauen, als den eigentlichen Polen der Geselligkeit, vorzugsweise sich zuwendet, des Goethe's-

schen Ausspruches: „Erlaubt ist, was sich ziemt,“ stets eingedenk sein.

Der Preis des Jahrganges (52 Nummern), deren jeden Mittwoch eine, zum Theil mit Randzeichnungen, Biquetten, Musikgaben etc. verziert, ausgegeben wird: ist 7 fl. oder 4 Thlr., halbjährlich 3 fl. 30 Kr. oder 2 Thlr.

Bestellung übernehmen, in Erwartung der bereits eingeleiteten Post-Beförderung, auch alle in- und ausländische Buchhandlungen, woselbst die ersten vier Nummern als Probeblätter gratis verabfolgt werden.

Probeblätter habe ich zwar, jedoch in sehr geringer Zahl versandt. Diejenigen verehrl. Handlungen, welche auf Absatz hoffen können, belieben nur zu bestellen. Von No. 3 ab werde ich jedoch nur auf feste Rechnung continuiren.

München, den 1. April 1839.

G. Franz.

[2114.] Binnen 3 Wochen erscheint bei mir das 2. Heft der Zeitschrift für Theologie
Herausgegeben von Zug, Staudenmayer und Sirscher,
sowie

Annalen der Staatsarzneikunde

herausgegeben von Schürmayr und Schneider.

IV. Jahrg. 2. Heft.

Da ich die Fortsetzung jedoch nur auf Verlangen expedire, so ersuche ich meine Herren Collegen, mir ihren Bedarf baldigst anzeigen zu wollen.

Freiburg, April 1839.

St. Wagner'sche Buchhandlung.